

**Juristische Aspekte
der Sicherung
und des Erhalts
des Beweiswertes
digitaler Unterlagen**

Prof. Dr. jur. **Thomas Henne**, LL.M. (Berkeley)

Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft

I. Einführung

Ziel:

- **Authentizität: der Urhebernachweis**
- **Integrität: Schutz vor Manipulation**

Bedeutung von „Zeit“:

Eignung der Sicherungssysteme kann abnehmen

Zeit liefert Meßlatte für die notwendige Dauer von Authentizität und Integrität, abhängig vom Rechtsgebiet:

- ***Zivilrecht*: regelmäßige Verjährungsfrist: 30 Jahre**
- ***Strafrecht*: Wiederaufnahmeverfahren möglich**
- ***Verwaltungsrecht*: Streitigkeiten können sehr weit zurückgreifen**



I. Einführung

Maßstäbe von Historikerinnen und Historikern sind anders (hier: länger)

Juristische Forderungen:

- ***Archivfähigkeit*** digitaler Unterlagen (materiell, strukturell, funktionell)
- ***Lesbarkeit*** der digitalen Unterlagen bei Wahrung von Authentizität und Integrität
- Das nach dem „*Stand der Technik*“ Mögliche muß umgesetzt werden

II. Regelungen zum Beweiswert digitaler Unterlagen im geltenden Recht

Frage 1: Wann wird digitalen Unterlagen *aus juristischer Sicht* gegenwärtig ein Beweiswert zuerkannt?

Antwort: Der Beweiswert ist zu bejahen, wenn

- zum Zeitpunkt der Prüfung
- das dann verwendete Gültigkeitsmodell zu einem positiven Ergebnis führt.

Der Vertrauensdienstleister muß nach dem Stand der Technik den Beweiswert erhalten

II. Regelungen zum Beweiswert digitaler Unterlagen im geltenden Recht

Frage 2: Was folgt beweisrechtlich aus der Bejahung des Beweiswertes?

Antwort für *behördliche* Dokument: § 371 a Abs. 3 Satz 1 ZPO

„Auf elektronische Dokumente, die

- von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse [...]**
- innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises**
- in der vorgeschriebenen Form**

erstellt worden sind

(öffentliche elektronische Dokumente), ... →

II. Regelungen zum Beweiswert digitaler Unterlagen im geltenden Recht

Fortsetzung:

„..... finden die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung.“

➔ Nach § 417 ZPO liegt ein Vollbeweis des Inhalts vor

II. Regelungen zum Beweiswert digitaler Unterlagen im geltenden Recht

Frage 2: Was folgt beweisrechtlich aus der Bejahung des Beweiswertes?

Antwort für behördliche Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur: § 371 a Abs. 3 Satz 2 ZPO

→ Nach § 437 ZPO liegt die Vermutung der Echtheit vor:
Es wird vermutet, daß die verkörperte Gedankenerklärung geistig von der Person stammt, die angegeben ist

II. Regelungen zum Beweiswert digitaler Unterlagen im geltenden Recht

Frage 2: Was folgt beweisrechtlich aus der Bejahung des Beweiswertes?

Antwort für De-Mails: § 371 a Abs. 2 ZPO

„Hat sich eine natürliche Person [nicht: Behörde!!, Th.H.]

- bei einem ihr allein zugeordneten De-Mail-Konto**
- sicher angemeldet (§ 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes),**

so kann für eine von diesem De-Mail-Konto versandte elektronische Nachricht der Anschein der Echtheit ... →

II. Regelungen zum Beweiswert digitaler Unterlagen im geltenden Recht

Frage 2: Was folgt beweisrechtlich aus der Bejahung des Beweiswertes?

Antwort für De-Mails: § 371 a Abs. 2 ZPO

Fortsetzung:

„... nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Nachricht von dieser Person mit diesem Inhalt versandt wurde.“

Anscheinsbeweis